

Umsetzung Klimaschutzfahrplan 2020 bis 2030 der Stadt Nürnberg

Hier: Klimaneutrale Stadtverwaltung – Handlungsplan

Nürnberg hat sich eindeutig zum Klimaschutz bekannt und für das Stadtgebiet Nürnberg ein Treibhausgas-Reduktionsziel von -60% bis zum Jahr 2030 gesetzt. Jedoch sind viele klimaschutzrelevante Bereiche und Sektoren direkt von der Gesetzgebung des Bundes und Länder abhängig und seitens der Kommune nicht direkt beeinflussbar.

Anders ist es jedoch bei der eigenen Stadtverwaltung. Hier gibt es bereits eine Vielzahl von Klimaschutzaktivitäten, die sich auf alle Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung erstrecken. Exemplarisch seien hier die Einsparerfolge im Gebäudebereich, die Effizienzsteigerung bei der Straßenbeleuchtung, die Aktivitäten der Eigenbetriebe und auch pädagogische Projekte im Schulbereich erwähnt. Diese Auflistung könnte noch um eine Vielzahl weiterer Projekte und Aktivitäten erweitert werden. Diese sind wichtige Bausteine um die gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen.

Über die bisherigen Erfolge hinausgehend, hat sich die Stadt Nürnberg zum Ziel gesetzt, die Stadtverwaltung bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu gestalten. Es geht nun darum, die vorhandenen Aktivitäten zu bündeln, strategisch auszurichten und bisher nicht erkannte Einsparpotentiale zu identifizieren. Hierdurch möchte die Stadt Nürnberg ein Gesamtkonzept entwickeln um ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Beschlussfolge in Nürnberg

- In den Beschlüssen „Klimaschutz ist zentrale Zukunftsaufgabe bei der Stadt Nürnberg“ vom 24.07.2019 als auch im „Klimaschutzfahrplan 2020-2030“ vom 17.06.2020 wurde vom Nürnberger Stadtrat folgender Wortlaut verabschiedet: „Der Stadtrat beschließt, eine Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis zum Jahr 2035 anzustreben.“
- Im Rahmen der Klausurtagung der Referentinnen und Referenten am 24./25. Juli 2020 wurde die Einrichtung einer referatsübergreifenden Steuerungsgruppe für das Thema „klimaneutrale Stadtverwaltung“ unter Federführung vom Referat für Umwelt und Gesundheit beschlossen.

Steuerungsgruppe

Diese wurde ins Leben gerufen und besteht aus je einer Vertreterin oder Vertreter aus den Geschäftsbereichen:

- Bürgermeisteramt (BgA)
- Referat für Finanzen, Personal und IT – Dienststelle Zentrale Dienste (ZD)
- Referat für Umwelt und Gesundheit (Ref. III)
- Planungs- und Baureferat (Ref. VI)

Die Steuerungsgruppe ist thematisch so ausgewählt, dass die relevanten Bereiche direkt beteiligt sind. Sie hat sich bereits mehrmals getroffen und sich intensiv in das Thema eingearbeitet. Über die nächsten Jahre soll sie den weiteren Prozess steuern und begleiten. Da alle Mitglieder der Steuerungsgruppe mit einer Vielzahl von laufenden Aufgaben betraut sind, stehen allerdings nur begrenzte personelle Ressourcen für das Projekt zur Verfügung.

Organisatorische Grenzen des Beschlusses zur klimaneutralen Stadtverwaltung

Die Komplexität des Themas macht es notwendig, den Rahmen der Untersuchung und der späteren Maßnahmenplanung klar zu umreißen.

Der Beschluss zur klimaneutralen Stadtverwaltung zielt auf alle Geschäftsbereiche sowie den dazugehörigen Dienststellen ab. In dem Beschluss sind auch sämtliche Eigenbetriebe der Stadt Nürnberg erfasst und Teil des Untersuchungsrahmens.

Die Tochterunternehmen und Beteiligungen der Stadt Nürnberg sollen nicht direkt betrachtet werden. Hierfür liegt ein Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 08. September 2020 zur Klimaneutralität der Tochterunternehmen und Beteiligungen vor. Die Beantwortung des Antrags wird gesondert im Umweltausschuss behandelt. Werden Synergieeffekte zwischen

der Stadtverwaltung und den Tochterunternehmen sowie den Beteiligungen sichtbar, wird ein Fachaustausch hierzu angestrebt.

Was bedeutet Klimaneutralität

Ein klimaneutrales Produkt bzw. eine klimaneutrale Dienstleistung zeichnet sich dadurch aus, dass es die Menge an schädlichen Klimagasen in der Atmosphäre insgesamt nicht erhöht. Um Klimaneutralität zu erreichen, müssen Treibhausgase soweit wie möglich vermieden und reduziert werden. D.h. es müssen Energie und Ressourcen eingespart, die Energieeffizienz gesteigert und möglichst erneuerbare Energien eingesetzt werden.

Die Möglichkeit, verbleibende und nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen zu kompensieren, ist in den Überlegungen zu berücksichtigen.

Greenhouse Gas Protocol

Das Greenhouse Gas Protocol (GHG) (dt. Treibhausgasprotokoll) ist eine internationale Standardreihe zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionen und zum dazugehörigen Berichtswesen für Unternehmen und zunehmend auch für den öffentlichen Bereich.

Bei der Einführung des Standards müssen zunächst die zeitlichen und operativen Grenzen abgesteckt werden. Hierbei werden drei Bereiche (Scopes) unterschieden, denen Emissionen zugeordnet werden können.

Scope 1:

Umfasst alle direkt durch Verbrennung in eigenen Anlagen freigesetzten Emissionen (z.B. Kraftstoffe, Heizöl, Erdgas).

Scope 2:

Umfasst die Emissionen, die mit eingekaufter Energie (z. B. Strom, Fernwärme) verbunden sind.

Scope 3:

Umfasst alle sonstigen indirekten vor- und nachgelagerten Emissionen, darunter diejenigen aus der Herstellung, dem Transport und der Entsorgung eingekaufter Güter oder der Verteilung und Nutzung der eigenen Produkte.

Während das Greenhouse Gas Protocol seine Anwender zur Erfassung der Scope 1- und 2-Emissionen verpflichtet, ist die Erfassung der Scope 3-Emissionen freigestellt.

Startbilanz der Treibhausgasemissionen:

Um den Bereich der Klimaneutralität für eine Stadtverwaltung zu erfassen, ist es notwendig festzulegen, welche organisatorischen Grenzen sowie klimarelevanten Faktoren und Elemente untersucht und ggf. optimiert werden sollen. Grundsätzlich wird von den großen Klimaschutzpotenzialen hin zu kleineren bzw. schwieriger zu erschließenden Potenzialen gearbeitet. Hierbei muss definiert werden, in welchen Bereichen die meisten Treibhausgasemissionen anfallen und wo die Maßnahmen zur künftigen Vermeidung und Reduktion von Emissionen liegen. Die ausgewählten Faktoren und Elemente legen den zeitlichen, organisatorischen und operativen Rahmen der Erstellung einer professionellen Treibhausgasbilanz fest. Die Berechnung erfolgt nach dem maßgeblichen internationalen Standard des Greenhouse Gas Protocols.

Für die Erstellung der Startbilanz soll nicht das Kalenderjahr 2020 herangezogen werden, da es sich aufgrund der Corona-Pandemie um ein außergewöhnliches Kalenderjahr gehandelt hat. Je nach Vorliegen von Daten, wird vorgeschlagen die Kalenderjahre 2019 oder 2018 für die Startbilanz heranzuziehen.

Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Da es externen Beratungsbedarf gibt, wird die Beauftragung eines qualifizierten Auftragnehmers (AN) angestrebt. Hierfür wurden bereits mit einigen Büros unverbindliche informelle Gespräche geführt, was der Steuerungsgruppe wichtige Impulse für das weitere Vorgehen gegeben hat. Es stehen im Haushalt 2020 einmalig Mittel für die Vergabe zur Verfügung, die nach 2021 übertragen werden.

Die konkrete Eingrenzung der zu betrachtenden klimarelevanten Faktoren und Elemente soll in Zusammenarbeit mit einem fachlich geeigneten Beratungsbüro erfolgen und soll im Moment von der Steuerungsgruppe nicht detailliert vorgenommen werden. Hier jedoch eine kurze Übersicht, welche Bereiche üblicherweise betrachtet werden:

- Energieverbrauch städtischer Gebäudebestand und Neubau.
- Klimaneutralität der Betriebsprozesse bei Eigenbetrieben der Stadt Nürnberg.
- Einsatz von erneuerbaren Energien.
- Möglichkeiten der Klimaneutralität der verwendeten Energieträger.
- Energieeffizienz bei Anmietungen der Stadt Nürnberg.
- Mobilität dienstlich motiviert und bei dem Weg zur Arbeit.
- Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen.
- Ernährung und Angebote in den Kantinen und Schulen.
- Klimaneutrale Veranstaltungen der Stadt Nürnberg.
- Einführung einer/s Klimaschutzverantwortlichen in den Geschäftsbereichen.
- Schulung bzw. Kampagne zum klimafreundlichen Verhalten am Arbeitsplatz.
- Definition von Zwischenzielen.
- Kompensation der unvermeidbaren Treibhausgasemissionen.

Im Bereich Scope 3 werden hauptsächlich relevante Emissionsquellen eingerechnet, für die ausreichende Daten vorliegen. Relevante Emissionsquellen mit geringer Datenverfügbarkeit sollen qualitativ erfasst werden.

Es ergeben sich zunächst zwei Phasen auf dem Weg zur klimaneutralen Stadtverwaltung:

Phase 1:

Hierzu gehören:

- Analyse der Ist-Situation anhand vorhandener Datenbestände und Unterlagen.
- Die Durchführung von Gesprächen oder Workshops mit den Geschäftsbereichen sowie für die Klimaneutralität wichtigen Dienststellen zur Vervollständigung der Ist-Analyse.
- Die gemeinsame Festlegung der klimarelevanten Faktoren und Elemente in Zusammenarbeit zwischen Steuerungsgruppe und AN als Ergebnis der Gespräche.
- Gespräche mit der N-ERGIE AG über die Möglichkeiten und Einschätzung zur Klimaneutralität der gelieferten Energieträger.
- Die Erstellung einer Startbilanz der Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung durch den AN.
- Die Ermittlung der wichtigsten Reduzierungspotentiale aus denen dann Handlungsempfehlungen sowie die Maßnahmenansätze durch den AN entwickelt werden. Dies inkl. Benennung des Einsparpotentials der jeweiligen Maßnahme (evtl. in Form von Projektsteckbriefen). Der AN soll auch den Weg für die Durchführung der Maßnahmen vorschlagen. Die Maßnahmen sind mit den betroffenen Dienststellen und Eigenbetrieben abzustimmen. Soweit in dieser Phase bereits mitbestimmungspflichtige Sachverhalte berührt sind, ist auch die erforderliche Abstimmung mit zuständigen Stellen (Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung) herbeizuführen.
- Die Definition von Zwischenzielen.
- Erstellung eines Abschlussberichts, der die Arbeitsergebnisse der Phase 1 zusammenfasst, Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise enthält und im Stadtrat oder im Umweltausschuss vorgelegt wird.

Umsetzungsstufen in der Phase 1 sollten sein:

- Darstellung und ggf. Revision bereits beschlossener Maßnahmen.
- Identifizierung kurzfristig umsetzbarer zusätzlicher Maßnahmen (quick sellers).
- Identifizierung Maßnahmen mit der höchsten Wirkung (big points).

Der vorgesehene Auftrag an ein Beratungsunternehmen wird neben den eigentlichen Beratungsleistungen auch werkvertragliche Teile wie die Erstellung der Startbilanz, die Erstellung der Projektsteckbriefe und des Abschlussberichts umfassen. Die Begleitung oder Unterstützung der Maßnahmenumsetzung ist nicht Gegenstand der Phase 1. Hierfür erforderliche Unterstützungsleistungen sind ggf. in Phase 2 bezogen auf die Einzelmaßnahmen zu beauftragen.

Im Nachgang an die informellen Gespräche wird der grobe Kostenrahmen für die Phase 1 auf eine Höhe von ca. 100.000 Euro geschätzt.

Phase 2:

Hier geht es vorrangig um die konkrete Umsetzung der in Phase 1 vorgeschlagenen Maßnahmen (z.B. in Form von Projektsteckbriefen). Die Umsetzung der in Phase 1 vorgeschlagenen und abgestimmten Maßnahmen ist durch die zuständigen Geschäftsbereiche, Dienststellen und Eigenbetriebe weitestgehend eigenverantwortlich zu organisieren. Soweit erforderlich können dabei auch weitere Leistungen durch spezialisierte Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen erforderlich werden. Die Steuerungsgruppe wird in dieser Phase in erster Linie die Dokumentation des Projektfortschritts und die Koordination der verschiedenen Maßnahmen sowie die Berichterstattung über den Projektstand im Umweltausschuss übernehmen. Aufgrund der langen Projektlaufzeit werden sicherlich Anpassungen im Maßnahmenprogramm und Aktualisierungen bei den Einzelmaßnahmen erforderlich. Zudem wird die Fortschreibung der Treibhausgasbilanz während der Projektlaufzeit in den Aufgabenbereich der Steuerungsgruppe fallen. Die notwendigen Informationen werden durch die Geschäftsbereiche, Dienststellen und Eigenbetriebe zur Verfügung gestellt. Konkretere Festlegungen zur Projektorganisation in Phase 2 werden nach Abschluss der Phase 1 erfolgen.

Durchführung eines Vergabeverfahrens für die erforderlichen Beratungsleistungen für die Phase 1

Die Beauftragung der oben beschriebenen Beratungsleistungen muss im Rahmen des Vergaberechts durchgeführt werden. Bei der Form der Vergabe soll eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb erfolgen. Dieses Verfahren ermöglicht der Stadt Nürnberg, die fachliche Eignung der Bieter im Vorfeld zu prüfen. Im Anschluss erstellen die ausgewählten Bieter jeweils ein erstes Angebot mit Vorschlägen zu Inhalten, Vorgehensweise und Kosten der Beratungsleistungen. In einem weiteren Schritt sind Verhandlungen zu führen, in deren Verlauf die Inhalte und die Methodik der Untersuchung weiter konkretisiert und abgestimmt werden können. Nach Abschluss der Verhandlungen erstellen die Bieter jeweils abschließende Angebote. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. In die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wird insbesondere die Eignung der Vorgehensweise und der Methodik zur Erreichung des Untersuchungszwecks einfließen. Angesichts der Komplexität und Neuartigkeit des Projektauftrags lässt die vorgeschlagene Vorgehensweise das bestmögliche Vergabeergebnis erwarten.

Bei der Durchführung des Teilnahmewettbewerbs kann die Anzahl der Bieter, die zum Angebot aufgefordert werden, begrenzt werden. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Bestmögliche berufliche (fachliche) Eignung für die Erbringung der notwendigen Beratungsleistungen, insbesondere Qualifikation und Erfahrung der zum Einsatz kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Ausreichende wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der Bieter.
- Zuverlässigkeit der Bieter im vergaberechtlichen Sinn.

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs sollen drei bis maximal fünf ausgewählte Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Förderantrag an das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Es wird angestrebt, für die externen Leistungen einen Förderantrag an das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu stellen. In einem Telefonat mit der Regierung von Mittelfranken wurde bereits eruiert, dass das Projekt voraussichtlich über die „bayerische Förderrichtlinie Kommunaler Klimaschutz (KommKlimaFör)“ förderfähig ist. Hierzu muss zuerst die Ausschreibung erfolgen und nach Vorlage der Angebote kann erst der Förderantrag gestellt werden. Wie viel Zeit die Genehmigungsphase für den Förderantrag in Anspruch nehmen wird, ist noch nicht bekannt.

Zeitlicher Ablauf

Für den Vergabeprozess sowie der Genehmigungsphase des Förderantrages durch die Regierung von Mittelfranken wird ein Zeitraum von insgesamt ca. sechs Monaten geschätzt. D.h., dass eine finale Auftragsvergabe an den AN ca. im Herbst 2021 erfolgen kann. Als Untersuchungszeitraum wird eine Dauer von ca. 12 bis 18 Monate geschätzt, sodass bis Ende 2022 bzw. Anfang 2023 mit dem Umsetzungskonzept und den dazugehörigen Handlungsempfehlungen gerechnet wird.

Wie vor beschrieben sollen aber im Verlauf der Untersuchungen die Umsetzung bereits beschlossener Maßnahmen sowie die Identifizierung kurzfristig umsetzbarer Maßnahmen (quick sellers) betrachtet werden. Die „quick sellers“ werden sich aus den ohnehin laufenden Projekten und Aktivitäten innerhalb der Stadtverwaltung ergeben und können hier noch nicht detailliert benannt werden. D.h., dass mit einer Umsetzung der schnell möglichen Maßnahmen schon während des laufenden Prozesses und vor den abschließenden Handlungsempfehlungen begonnen werden soll und hierdurch keine Zeit verloren geht.

Infoveranstaltung

Um alle relevanten Geschäftsbereiche, Dienststellen und Eigenbetriebe frühzeitig in das Thema der Klimaneutralität der Stadtverwaltung einzubeziehen, ist es geplant frühzeitig und vor Arbeitsaufnahme des beratenden Büros eine oder mehrere Infoveranstaltungen anzubieten.

Zum Beschlussvorschlag

Ziel der beiliegenden Vorlage sowie des damit verbundenen Beschlussvorschlages ist es, dem Stadtrat den vorgeschlagen Handlungsplan sowie die Art der Auftragsvergabe zur Zustimmung und Entscheidung vorzulegen.